

## **Benutzungsordnung für die Infrastruktur der Informations- und Kommunikations- Technologien an der Fachhochschule Brandenburg**

**Am 18. November 1998**

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 96 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. I S.173) hat der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Benutzungsordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- [Präambel](#)
- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Benutzerkreis und Aufgaben](#)
- [§ 3 Formale Benutzungsberechtigung](#)
- [§ 4 Pflichten des Benutzers](#)
- [§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber](#)
- [§ 6 Haftung des Systembetreibers / Haftungsausschluß](#)
- [§ 7 Folgen einer mißbräuchlichen oder gesetzwidrigen Benutzung](#)
- [§ 8 Sonstige Regelungen](#)

### **Präambel**

Die Fachhochschule Brandenburg und ihre Einrichtungen ("Betreiber" oder "Systembetreiber") betreiben eine Informations- und Kommunikations-Technologien-Infrastruktur (I&KT-Infrastruktur) bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die I&KT-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz (WiN) und damit in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegenden Benutzungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen diese I&KT-Infrastruktur und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden können.

Die Benutzungsrichtlinien

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der I&KT-Infrastruktur auf,
- weisen hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. bei Softwarelizenzen, Aufla-

gen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),

- verpflichten den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klären auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsrichtlinien gelten für die von der Fachhochschule Brandenburg und ihren Einrichtungen bereitgehaltene I&KT-Infrastruktur, bestehend aus Rechenanlagen (Rechner), Kommunikationsnetzen (Netze) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis und Aufgaben**

(1) Die in § 1 genannten I&KT-Ressourcen stehen den Einrichtungen und Mitgliedern der Fachhochschule Brandenburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, zentraler Dienstleistung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschule und für sonstige im Brandenburgischen Hochschulgesetz beschriebene Aufgaben zur Verfügung.

(2) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung gestattet werden.

(3) Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg wenden sich entweder an das Rechenzentrum oder die für sie zuständige Organisationseinheit (vgl. § 3 (1)).

### **§ 3**

#### **Formale Benutzungsberechtigung**

(1) Wer I&KT-Ressourcen nach § 1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen).

(2) Systembetreiber sind für

1. zentrale Systeme sowie das Hochschulnetz das Rechenzentrum,
2. sonstige dezentrale Systeme die zuständigen organisatorischen Einheiten wie Fachbereiche, Studiengänge, Studienrichtungen, Institute, Betriebseinheiten und weitere Untereinheiten der Hochschule.

(3) Der Antrag auf eine formale Benutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

- Betreiber/Institut oder organisatorische Einheit, bei der die Benutzungsberechtigung beantragt wird;
- Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird;
- Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer, Matrikel-Nummer bzw. Dienstausweis-Nummer und evtl. Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Hochschule;
- Überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung, beispielsweise Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung;
- die Erklärung, daß der Benutzer die Nutzungsrichtlinien anerkennt;
- Einträge für Informationsdienste der Hochschule.

Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(4) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

(5) Die Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn

1. nicht gewährleistet erscheint, daß der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird;
2. die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
3. das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 4 (1) vereinbar ist;

4. die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;

5. die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muß und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;

6. zu erwarten ist, daß durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in nicht angemessener Weise gestört werden.

(6) Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

#### § 4

##### Pflichten des Benutzers

(1) Die I&KT-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 2 (1) genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der I&KT-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann.

Zuwiderhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).

(3) Der Benutzer hat jegliche Art der mißbräuchlichen Benutzung der I&KT-Infrastruktur zu unterlassen. Er ist insbesondere dazu verpflichtet

1. ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Paßworten ist grundsätzlich nicht gestattet;
2. den Zugang zu den I&KT-Ressourcen durch ein geheimzuhaltendes Paßwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
3. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den I&KT-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, naheliegende, leicht zu ent-

schlüsselnde Paßwörter zu meiden, die Paßwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu vergessen.

Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er absichtlich oder zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

Der Benutzer ist desweiteren verpflichtet,

1. bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
2. sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
3. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Zu widerhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).

(4) Selbstverständlich darf die I&KT-Infrastruktur nur in **rechtlich korrekter** Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

1. Ausforschen fremder Paßwörter, Ausspähen von Daten (§ 202a StGB);
2. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB);
3. Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB);
4. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 131 StGB);
5. die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§ 184 Abs. 3 StGB);
6. Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Abs. 5 StGB);

7. Ehrdelikte wie Beleidigung, Verleumdung (§§ 185 ff StGB)

Die Fachhochschule Brandenburg behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor (§ 7).

(5) Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

1. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen,
2. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben. Dem Benutzer ist es untersagt, für andere Benutzer bestimmte Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu verwerten.

(7) Der Benutzer ist verpflichtet,

1. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
2. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

**§ 5****Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber**

- (1) Jeder Systembetreiber soll über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Dokumentation führen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise zum Verhindern bzw. Aufdecken von mißbräuchlicher Nutzung bei. Hierfür ist er insbesondere dazu berechtigt,
1. die Aktivitäten der Benutzer zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies zu Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinien sowie gesetzlichen Bestimmungen dient;
  2. bei Verdacht auf Verstöße gegen die Nutzungsrichtlinien oder gegen strafrechtliche Bestimmungen unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Benutzerverzeichnisse und Mailboxen Einsicht zu nehmen oder die Netzwerknutzung durch den Benutzer mittels z.B. Netzwerk-Sniffer detailliert zu protokollieren;
  3. bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen beweissichernde Maßnahmen wie z.B. Key-stroke Logging oder Netzwerk-Sniffer einzusetzen.

Der von einer derartigen Überprüfung nach 2. oder 3. betroffene Benutzer ist nach Abschluß dieser Maßnahme über die durchgeführten Kontrollen zu informieren.

- (3) Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Benutzer bekannt.
- (5) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

**§ 6****Haftung des Systembetreibers / Haftungsausschluß**

- (1) Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, daß die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder daß das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
- (2) Der Systembetreiber und die Fachhochschule Brandenburg haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der I&KT-Ressourcen nach § 1 entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches Verhalten des Systembetreibers oder der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

**§ 7****Folgen einer mißbräuchlichen oder gesetzwidrigen Benutzung**

- (1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinien, insbesondere des § 4 (Pflichten des Benutzers), kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder zeitweise entziehen, solange eine ordnungsgemäße Nutzung der I&KT-Ressourcen durch den Benutzer nicht gewährleistet erscheint. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher I&KT-Ressourcen nach § 1 ausgeschlossen werden.
- (3) Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinien werden auf ihre strafrechtliche Relevanz sowie auf zivilrechtliche Ansprüche hin überprüft. Bedeutsam erscheinende Sachverhalte werden der jeweiligen Rechtsabteilung übergeben, die die Einleitung geeigneter weiterer Schritte prüft. Die Fachhochschule Brandenburg behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

**§ 8**  
**Sonstige Regelungen**

(1) Für die Nutzung von I&KT-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.

(2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.

(3) Gerichtsstand für alle aus dem Benutzungsverhältnis erwachsenden rechtlichen Ansprüche ist Brandenburg an der Havel.

Brandenburg an der Havel, 18. November 1998

Der geschäftsführende Rektor der Fachhochschule  
Brandenburg  
Prof. Dr. Friedhelm Müdemann